

Zur Geschichte der Ordination in Schlesiens.¹⁾

An 4 Orten ist in Schlesiens ordinirt worden: in Liegnitz und Brieg schon in der 2. Hälfte des 16., in Oels und Breslau von Anfang des 17. Jahrhunderts an.

Für Brieg ist das sicher gestellt durch ein noch vorhandenes Verzeichniß der Ordinanden, das vom 6. April 1564 bis zum 10. April 1573 reicht.²⁾ Daß aber auch schon vorher die Ordination hier vollzogen wurde, beweist das Schreiben des Herzogs Joachim von Münsterberg aus Bernstadt vom 23. September 1562, durch welches sich der Herzog für die Ordination des Fabian Raschel verwendet.³⁾ Der Brief setzt durchaus voraus, daß in Brieg längere Zeit schon ordinirt werde; seit wann, wissen freilich wir nicht. Bei der Verbindung aber, die zwischen Brieg und Liegnitz bestand — bis zum Tode Friedrichs II. 1547 waren sie vereint; in den darauf folgenden Wirren Friedrichs III. hat der Brieger Herzog Georg als bestellter Verwalter den größten Einfluß auch in Liegnitz — werden wir annehmen dürfen, daß kirchliche Einrichtungen in dem einen Lande zugleich das Dasein derselben Einrichtung für das andre Land bezeugen. Nun ist die Ordination für Liegnitz schon vor 1562 bezeugt durch die Anfrage der beiden Superintendenten Heinrich Dietrich und Georgius Seyler vom 22. April 1555 an den Herzog Georg, wiesie sich der Ordination halber verhalten sollen, zumal dem Vernehmen nach der Bischof vormals über Herrn Griffauer ungnädiges Gefallen getragen.⁴⁾

¹⁾ Zu vergl. mein Aufsatz „Die evangelischen Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrhundert“ in *Silesiaca*. Breslau, Morgenstern 1898 S. 231/2 und der Aufsatz von Pastor E. Fischer (Alein Riegnitz) „Zur Geschichte der Ordination.“ in *Theologische Studien und Kritiken* 1898 II S. 236—253.

²⁾ Bresl. Staatsarch. AA X 2a. Veröffentlicht von Erzpriester Dr. Zöffner (Eltaschin) in *Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Altert. Schles.* XXXI (1897) S. 289—310.

³⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e.

⁴⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Liegnitz X 5g. Die gehorsam unterzeichneten Kapläne Heinrich Dietrich und Georgius Seyler, Montags nach Quasimodogeniti 1555 an den Herzog Georg. Weil der Herzog sie beide zu Superintendenten verordnet hat, wollen sie ihm einige Artikel vorlegen; davon nimmt der über die Ordination die erste Stelle ein. Über diesen Bericht zu vgl. auch *Silesiaca* S. 228/9.

Also ihr Vorgänger in der Superintendentur hat bereits ordiniert. Und daß diese Nachricht verbürgt ist, beweist eine Mitteilung des spätern Superintendenten Leonhard Krenzheim über seinen Amtsantritt in Liegnitz. Er erzählt in seiner größeren Chronologie, die ungedruckt geblieben ist,¹⁾ zum Jahre 1553: Am 2. November, Donnerstag kam ich nach Liegnitz und hielt am 5. November in der Frauenkirche die erste, am 12. November die zweite Predigt. Am Mittwoch darauf wurde mir durch Handauslegung nach dem feierlichen Brauch das Predigtamt übertragen und wurde ich zum Diakonus und Katecheten an der Marienkirche von dem Superintendenten Grissauer und dem Pastor der Marienkirche M. Titius ordiniert. Dieser Bericht widerlegt die Annahme Ehrhardts, daß Grissauer erst Ende Dezember 1553 Superintendent geworden sei,²⁾ und zeigt, daß der Brauch der Ordination damals in Liegnitz schon fest bestanden hat.

1) Msc. der Leipziger Stadtbibliothek. Noch zu Lebzeiten des Verfassers bemühten sich seine Freunde, es zum Druck zu bringen. Die Ausführung scheiterte daran, daß man keinen Patron dafür fand, der bereit gewesen wäre, die Kosten dran zu wenden; man hatte als solchen Joachim von Berg auf Herrndorf zu gewinnen gehofft, doch führten die Verhandlungen zu keinem Ziel, vielleicht auch darum, weil Krenzheim selbst zum Bitten sich sehr spröde zeigte. Der „unsterbliche Ruhm“, den die Freunde ihm in Aussicht stellten, hätte er mit diesem Werk übrigens schwerlich gefunden; es erhebt sich — ich habe es durchgesehen und teilweise ausgezogen — in nichts über die bekannte Art der damaligen Chroniken. An zeitlichem Gewinn sollte es dem Verfasser 25 Freieremplare und das Recht der Dedikation eintragen, ein erstaunlich „hohes“ Honorar für ein Werk von 7 dicken Bänden, das beweist, wie schon damals gelegentlich der Verdienst des Druckers an einem Werk sehr viel höher war als des Autors. Über Krenzheim selbst vgl. meinen Aufsatz im Correspondenzblatt IV, 1 S. 15–28.

2) Presbyterologie IV S. 140 (am 24. Dezember), IV S. 166 (am 23. Dezember). Ehrhardt oder sein Gewährsmann mögen auf dieses Datum durch den Tod des vermeintlichen Vorgängers in der Superintendentur, des Brieger Pastors Hieronym. Wittich, der am 9. Dezember 1553 starb, gekommen sein. Aber es ist eine ganz falsche Annahme, wiewohl sie neuestens noch Anders (Gesch. der evangel. Kirche Schles. Breslau 1883 S. 26 und ebenso früher in der Histor. Statistik Breslau 1867 S. 6 u. S. 807) übernommen hat, als ob die Fürstentümer Liegnitz und Brieg ursprünglich gemeinsame Superintendenten gehabt habe. Wie jedes Fürstentum seine getrennte weltliche Verwaltung, seinen eigenen Landeshauptmann gehabt hat, so selbstverständlich auch seinen eigenen Superintendenten. Wahrscheinlich ist Grissauer der erste Liegnitzer Superintendent gewesen. Wir hoffen an einem anderen Orte den seit Ehrhardt verwirrten Katalog der Liegnitz-Brieg. Fürstentums Superintendenten, sowie insonderheit die Daten aus dem Leben der ersten Brieger Superintendenten Bernt und Wittich, welche so wie sie Ehrhardt II S. 51 giebt, fast durchweg falsch sind, richtig stellen zu können.

Wann aber ist er zur Einführung gekommen? Neuerdings hat P. Fischer¹⁾ geglaubt nachweisen zu können, daß das jedenfalls erst nach 1548 geschehen sei, und daß bis dahin in Liegnitz und Brieg ähnlich wie in Wittenberg vor 1535 anstelle der Ordination als eines einzelnen Weiheaktes die gesamte ordnungsmäßig sich vollziehende Berufung zum Predigtamt stand, daß insonderheit die feierliche Einführung immer nur eine solche für das Einzelamt gewesen sei; die Ordination in unserm Sinne würde dann also in der Installation enthalten gewesen und durch sie ersetzt worden sein. Er beruft sich hierfür auf das General-Mandat Georgs vom Pfingstsonnabend 1548,²⁾ das seinerseits die Anordnungen Friedrichs in der Kirchenordnung von 1542³⁾ voraussetze und aufrecht erhalten wolle. Georg erinnert daran, daß den Patronen durch seinen Vater die Berufung der Pastoren zugelassen worden sei, doch mit der Bestimmung, daß sie den Berufenen den Senioren ihres Weichbildes vorstellen sollen. „Nu kombt vns glaubwirdigt fur, das sich Ir vil In vnsern Vanden vnderstehen der izangezognen wolbedachten Christlichen ordnung zu wider vnd entgegen pfarhern Ires gefallens zu vrlauben, zu entsetzen, neue auf vnd anzunehmen, vnuorhort vnd vneraminiert einzusetzen!“ Er verbietet daher, sowohl einen Pfarrherrn ohne sein, des Landesherren, selber oder des verordneten Superattendenten und der Senioren Wissen vom Amt zu entsetzen als auch einen neuen ohne genugsames Verhör und Examination der Senioren einzusetzen und bestätigt seines Vaters Ordnung. Nimmt man dieses Mandat für sich, so trägt es für die Frage: ob Ordination oder Installation nichts aus. Dem Herzog ist es offenbar nur darum zu thun, das willkürliche Schalten der Patrone einzuschränken, die zu Martini ihre Pfarrer nach Belieben entließen oder annahmen. Das private Berufsrecht soll bleiben, aber seine Ausübung soll durch die weltliche und kirchliche Obrigkeit — ein Unterschied allerdings, den Herzog Georg nicht gemacht hätte — beaufsichtigt werden. Damit nicht unfähige Elemente in den geistlichen Stand kommen, sollen die neuberufenen verhört und examiniert werden von den Senioren. Ob diese Prüfung indeß einer Ordination oder Installation vorangeht, darüber enthält das Mandat nichts. Es wäre aber sogar möglich, selbst wenn das Mandat zwänge, an ein vor der Installation gehaltenes Examen zu denken, daß dann doch noch die Ordination vor-

¹⁾ a. a. O. S. 238/9.

²⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 16a. Zu vgl. Correspondenzbl. VI S. 40.

³⁾ Gedruckt bei Ehrhardt a. a. O. IV S. 79—82. Richter, die ev. K.-O. des 16. Jahrhunderts I 360 flgd. Zu vgl. Correspondenzbl. IV, 3 S. 129.

ausgegangen und stillschweigend vorausgesetzt sein könnte. Nach 1600, also in einer Zeit, wo die Ordination allgemein in Übung war, giebt der Herzog Karl von Münsterberg dem Hauptmann zu Strehlen sein Mißfallen darüber zu erkennen, daß etliche Patrone des dortigen Weichbildes ihre Prädikanten altem Brauch zuwider vor der Investitur den Seniores nicht zum Examen präsentierten und fordert Abstellung dieses Mißbrauches.¹⁾ Die Meinung kann für jene Zeit unmöglich sein, daß die Investitur die eigentliche Ordination sei, sondern nur, daß trotz der den Münsterberger Herzögen sehr wohl bekannten Ordination in Brieg und anderswo doch in jedem einzelnen Falle von den Seniores unter Umständen durch Verhör festzustellen sei, ob die Berufenen zum Amt qualifiziert sind, ehe sie installiert werden dürfen. Man könnte hiernach auch die Verfügung Georgs von 1548 auffassen.

Dieses Mandat soll nun aber freilich seinen besonderen Sinn bekommen durch die Kirchenordnung, auf welche es sich bezieht. Friedrich II. hat 1542 als fünften Punkt in dieser Ordnung festgesetzt: „Nachdem wir auch gut Wissens tragen, was Übels daraus erfolgt, so jeder seines eignen Gefallens Pfarrherrn annimmt und entsetzt, so lassen wir wohl zu, daß die Lehnherren nach wie vor Pfarrherrn berufen und wählen, aber den Berufenen und Erwählten sollen sie dem Superattendenten und Seniores fürstellen, welche ihn in seiner Lehr und Leben probiren und verhören sollen, und so er tüchtig befunden wird, sollen die Superattendenten und Seniores ihn ehrlicher Weiß vor allem Volk ins Pfarramt einsetzen, ihm das Volk treulich zu versorgen befehlen und hergegen das Volk, daß es sich gehorsamlich gegen den Pfarrherrn verhalte vermahnen.“ Es ist zuzugeben, daß der zweite Teil dieser Anordnung seinem Wortlaut nach den Eindruck machen kann, als handle er von der Installation, von der Einsetzung in ein einzelnes Amt, bei der der Ordinand an eine bestimmte Gemeinde und die Gemeinde an diesen Ordinanden gewiesen wird. Dieser Eindruck ist besonders stark bei der Lesart, die Zischer befolgt, „gegen Ihren Pfarrherrn“; ²⁾ er mag aber auch sonst zugestanden sein. Zimmer-

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e.

²⁾ Zischer (a. a. O. S. 237) scheint nur den Druck im Brieger Wochenblatt 1790 gebraucht zu haben. Die handschriftliche Ueberlieferung sowohl bei Budisch als auch bei Hoppe, *Evang. Silesiaca* hat den von uns angenommenen Text. Das Exemplar des Brieger Wochenblattes auf der Bresl. Stadtbibl. liest übrigens „gegen ihre Pfarrherrn“, also wohl die Mehrzahl, womit der durch die Einzähl entstehende starke Eindruck, als handle es sich um Weisung der Gemeinde an den betreffenden Ordinanden schwände. Der Abdruck in dem von D. G. G. Glawnig herausgeg. Brieger Wochenbl. ist aber überhaupt völlig unzulänglich und wimmelt von Fehlern.

hin bleibt fraglich, ob wer von dem Vorderatz kommt, den Nachatz so verstehen darf. Der Herzog fordert die Vorstellung der Vocierten vor den Superintendent und die Seniores zum Verhör. Es kann doch nun unmöglich gedacht sein, daß die kirchlichen Oberen zu diesem Zweck beständig herumreisen sollen nach den einzelnen Orten, sondern die Vorstellung setzt doch voraus, daß die berufenen Geistlichen nach dem Wohnsitz des Superintendenten sich begeben, um dort examinirt zu werden. Geschieht aber, was der Vorderatz fordert, also die Vorstellung und das Examen vor dem Superintendenten an dessen Wohnsitz, dann wird doch wohl auch der Inhalt des Nachsatzes, die Vorstellung vor dem Volk und die Einführung ins Amt, an demselben Ort zu denken sein. Jedenfalls ist ein Wechsel der Örtlichkeit mit nichts angedeutet. Wir sind daher der Überzeugung, daß die Ordination in Liegnitz seit der Einführung der Kirchenordnung bestanden hat, also aus dem Jahre 1542 stammt; dann hat sie aber in demselben Jahr auch für Brieg ihren Anfang genommen. Ihre Einführung gehört dann abschließend mit zu der kirchlichen Neuorganisation, die Friedrich seinen Ländern seit Anfang der 30er Jahre nach Überwindung der Schwemfeldschen Wirren gegeben hat: die Gottesdienstordnung 1534/5, die Einsetzung des kirchlichen Aufsichtsamtes und der Konvente, die Kirchenordnung 1542 mit daran sich anschließender Visitation.*) Friedrich hat sich bei diesen Maßnahmen, auch aus politischen Gründen, den Wittenbergern nähern und vergleichen wollen, sollte er dabei, was die Einführung ins Amt betrifft, sich an frühere damals in Wittenberg nicht mehr bestehende Verhältnisse angeschlossen und übersehen oder nicht erfahren haben, daß man dort jetzt den besonderen Ritus der Ordination halte, durch den schon über 400 Geistliche aus den verschiedensten Gegenden, darunter auch eine Anzahl aus Schlesien, ja aus dem Liegnitzer Fürstentum selbst, fürs Predigtamt beglaubigt worden waren?

Zudem wann sollte sonst die Umwandlung der Installation in die Ordination geschehen sein? Wir müßten bis nach 1548 gehen in die Tage von Friedrichs Nachfolger. Aber was könnte den Herzog Georg, der sowieso allen kirchlichen Neuerungen abhold war, veranlaßt haben, zwischen 1548 und 1550 die Umwandlung vorzunehmen? Und in dieser Zeit müßte sie erfolgt sein. Man könnte freilich das oben angezogene Selbstzeugnis Krenzheims entkräften und es im Gegenteil zu gunsten der Installation deuten wollen — er wird ja durch den Alt Diaconus bei S. Marien —, indem man daran erinnerte, daß auch Röhrer seine Ein-

*) Das Genauere hierüber in *Silesiaca* S. 220 flgd.

führung in das Wittenberger Diafonat Ordination genannt hat;¹⁾ aber die Sache liegt doch hier anders. Krenzheims Amtsantritt fällt in eine Zeit, wo nach dem unbezweifelbaren Zeugnis der Nachfolger²⁾ des damals amtierenden Superintendents von diesem bereits ordiniert worden ist; man kann also den feierlichen Ritus, durch den Krenzheim das Predigtamt erhält und den er ausdrücklich Ordination nennt,³⁾ nur in dem damals schon üblichen und bekannten Sinne als eigentliche Ordination auffassen. Auch hat dieser ordinierende Superintendent Grissauer des Bischofs Mißfallen durch solche Thätigkeit erregt, das setzt doch ein öfteres wiederholtes Thun voraus. Kurz, man kommt immer wieder zu der Annahme zurück, daß um 1550 die Ordination in Siegnitz bestanden haben muß. Wenn man aber die langjährigen Verhandlungen kennt, welche die Einführung der Mecklenburger Agende unter Herzog Georg verursacht haben, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, welche derselbe Fürst bei der einfachen Neubefetzung der Superintendentur gemacht hat,⁴⁾ so kann man nicht glauben, daß unter dieser Regierung eine so wesentliche Neugestaltung wie die Ordination in so kurzer Zeit zur Einführung gekommen wäre, zumal äußerlich nicht die geringste Veranlassung dazu vorgelegen hätte. *Quieta non movere* gehörte auch zu den Regierungs-Grundsätzen des Brieger Herzogs neben dem andern, dem Kirchenwesen möglichst wenig Selbständigkeit lassen, vor allen Dingen ihm keine selbständige Centralinstanz geben. Georg mochte die Ordination beibehalten, wenn er sie vorfand, geschaffen hätte er sie nicht. So werden wir für ihre Einführung immer wieder in die Regierungszeit Friedrichs II. gewiesen, in das Jahr 1542, das mit der abschließenden Kirchenordnung dem

¹⁾ Buchwald (Theolog. Stud. und Krit. 1896 I S. 151 flgd.) bringt aus einem JenenserFoder eine Eintragung von Hörer selbst: *Cantate quae erat 25. Mai quo ordinatus sum in Diaconum eccles. Wittenb. praesente tota ecclesia Wittenb. imponentibus mihi manum Luthero, Pomerano, Philippo Consu(le). Iud(ice) Anno 25.*

²⁾ Vgl. oben S. 150 Anm. 4 den Bericht von Dietrich und Seyler.

³⁾ Es heißt in dem Krenzheimischen Mißf. wörtlich: *per manuum impositionem commendatum mihi est ministerium Evangelii solenni ritu (!) et ordinatus sum Diaconus et Catechetes in Ecclesia Mariana.* An die Ordination hat offenbar auch sein Nefte Brachmann (über ihn unten S. 167 Anm. 1) in der Gedächtnisrede vom Jahre 1599 gedacht, wenn er erzählt: *Lignitium venit 1553 secundo Novembris, Quinto primam habet concionem, et post Ritu Publico impetrata Manuum Impositione Munus Diaconi Ei committitur.*

⁴⁾ Das Nähere *Silesiaca* S. 227 flgd.

Kirchenwesen beider Länder zur Sicherung eines tüchtigen Pfarrerstandes neben anderen Maßregeln die Ordination brachte.

Das ganze 16. Jahrhundert hindurch sind Liegnitz und Brieg die einzigen Städte Schlesiens gewesen, in denen ordiniert wurde. Erst gegen das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts begegnen uns Ordinationen in Dels und Breslau, und zwar am ersteren Orte zuerst. Die Breslauer Stadtbibliothek bewahrt ein gedrucktes Delfer Ordinationszeugnis, das wir der Seltenheit halber in den Beilagen zum Abdruck bringen. Ein handschriftlicher Vermerk setzt das Zeugnis in das Jahr 1600. Das ist aber ein Irrtum, hervorgerufen durch ein flüchtiges Lesen des Datums in den letzten Zeilen. Allerdings findet sich hier am Schluß die Jahreszahl 1600, aber es ist zuvor, wie zur Angabe des Tages und des Monats, so zur Bezeichnung des bestimmten Jahres des laufenden Jahrhunderts freier Raum gelassen; sodaß dieses Zeugnis viel eher über 1600 hinausweist. Ehrhardt, der den Delfer Ordinations-Katalog gefaßt und oft benutzt hat, bringt als frühesten Termin daraus eine Ordination zum Jahr 1612, dann 1613, 1614¹⁾ u. s. w. Es liegt die Vermutung nahe, daß man in Dels mit Einrichtung des Konsistoriums, also nach Erscheinen des Majestätsbriefes 1609, kürzere oder längere Zeit darauf, spätestens jedenfalls 1612 mit dem Ordinieren begonnen hat.

In Breslau wurde zum erstenmale am 17. Juli 1619 ordiniert,²⁾ zunächst allerdings für Breslauer Kirchen, aber doch in demselben Jahre noch für auswärtige Gemeinden, eine in Schlesien, eine in Mähren. Es ist nicht zu ermitteln, was gerade in jenem Jahre zu diesem Anfang bewogen hat, auch nicht, ob das irgendwie mit den böhmischen Wirren zusammenhängt.

Die Ordinationen bleiben aber nun das ganze 17. Jahrhundert hindurch an allen 4 Orten im Gange und sind selbst in den Kriegsjahren des 30jährigen Krieges nicht unterbrochen, wie z. B. Liegnitz 1632 20, 1633 23, 1634 20, Breslau in denselben Jahren 7, 7 und 15 Ordinationen hat. Auch das Aussterben der Piasten 1675 ändert hierin nichts. Die Stände in Brieg-Ohlau (und ebenso die von Liegnitz) geben sich in Erwartung dessen, was nun kommen wird, 1677 eine gewisse Kirchenordnung, welchergestalt der Evangelischen Kirchen- und Schulenzustand *hoc rerum statu* am behutsamsten sei.³⁾ Hierin wird ausdrücklich

¹⁾ a. a. O. I S. 649 II S. 92 IIIb S. 420. Zu 1616 IIIa S. 486. 1617 IIIb S. 114, 324, 358. 1618 I S. 426. 1619 I S. 426, 577 u. s. w.

²⁾ Nach dem Bresl. Ordinations-Katalog, dessen Abschrift sich in der Breslauer Stadtbibliothek findet.

³⁾ Breslauer Staatsarchiv.

bestimmt, daß der Brieger Pastor als *senior primarius* mit den beiden Brieger Diakonen und den Senioren von Ohlau und Strehlen die Examina der Kandidaten vorzunehmen und die Ordination in der Brieger Pfarrkirche nach den herkömmlichen *ritibus* zu halten habe. Eine Anfrage der neuen kaiserlichen Regierung über die bei der Ordination gebrauchten Formeln — wir kommen darauf unten zurück — scheint eine weitere Störung nicht hervorgerufen zu haben. Nur mag jetzt auch das Wohlau'sche Fürstentum seine gesonderte Ordination bekommen haben, wie für 1680 von Steinau, 1717 und 1738 für Wohlau sich nachweisen läßt.¹⁾

In Brieg wird noch 1724 ordiniert,²⁾ in Liegnitz nehmen die Ordinationen, wenn auch in geringer Anzahl, aber selbst für auswärtige Gemeinden in Polen, ihren regelmäßigen Fortgang, bis am 24./1. und 26./1. 1742 die letzten Ordinationen, aber, ein Zeichen des Anbruchs der neuen Zeit, für zwei Gemeinden des Zauerschen Fürstentums, Voigtsdorf und Giehren, von denen der Name jener einst 1572 das erste Liegnitzer Ordinandenregister eröffnet hatte, stattfinden.

Auch in Ols haben die Ordinationen ihren Fortgang genommen bis 1703,³⁾ zeitweise, so 1688 in Juliusburg,⁴⁾ oder so schon 1687, dann in der Folgezeit wiederholt in Bernstadt gehalten, an letztem Orte finden sie sich noch 1707.⁵⁾ Ob sie damit für das Ols'er Land überhaupt ihr Ende gefunden haben, ist solange nicht mit Bestimmtheit zu sagen, als der Ols'er Ordinationskatalog nicht wiedergefunden wird. Für ein früheres Ende könnte der Brief sprechen, den Christian Ulrich von Württemberg, Erbprinz zu Ols und Bernstadt am 2. October 1713 nach Brieg richtet wegen der Ordination des Joh. Friedr. Gießauer zu seinem Hofkaplan und Feldprediger, der ihm täglich eine Betstunde, wöchentlich 1 Predigt halten und ihm mit seinem Hofe die Sakramente reichen soll.⁶⁾ Man müßte nach diesem Gesuch annehmen, daß in Ols nicht mehr ordiniert wurde. Uebrigens wurde der Antrag abschläglich beschieden. Der Superintendent hat das fürstliche Schreiben dem Brieger Königl. Konsistorium vorgetragen, weil ohne dessen Genehmigung das *ministerium*

¹⁾ Steinau bei Ehrhardt a. a. O. IIIb S. 96, Wohlau IIIb S. 106 u. IIIa 243.

²⁾ Ehrhardt a. a. O. II S. 513.

³⁾ Ehrhardt a. a. O. II S. 258.

⁴⁾ Ehrhardt a. a. O. II S. 475.

⁵⁾ Ehrhardt a. a. O. II S. 185, 106.

⁶⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e; hier auch die Antwort d. d. Brieg 4. October 1713.

keinen Akt der Ordination vornehmen dürfe; das Konsistorium aber fürchtet, weil der Berufene nicht unter seine Jurisdiktion gehört, daß das hochfürstliche Ols- und Bernstädtische das für einen Eingriff halten könne. Diese Antwort scheint doch vorauszusetzen, als ob auch noch im Bereich des hochfürstlichen Konsistorii ordinirt werde oder wenigstens ordinirt werden könne.

In Breslau, wo die Ordinationen nie aufgehört haben, werden sie aus begreiflichen Gründen seit 1742 überaus zahlreich, nur, daß zunächst für eine Reihe von Jahren statt Liegnitz, Brieg, Ols ihm Glogau an die Seite tritt.

Was nun die Vorgänge bei der Ordination selbst betrifft, so sind wir für das 16. und 17. Jahrhundert im wesentlichen auf einige Liegnitzer—Brieger Nachrichten angewiesen; wir werden aber annehmen dürfen, daß es ähnlich auch in Ols und Breslau gehalten wurde.

Die notwendige Voraussetzung für die Ertheilung der Ordination ist die ordentliche Vocation in ein Predigtamt und der Ausweis hierüber, der durch ein Schreiben der Orts-Obrigkeit, des Rats und der Geschworenen, des Landeshauptmanns oder gar des Landesfürsten selbst zu führen war. Als Franziskus Hankusch zum Diakonus für den Pfarrherrn Joh. Scholtz in Bela ordinirt zu werden wünscht, entschuldigt er sich, daß er aus Einfalt die Beförderungsbriefe von der Obrigkeit nicht mitgebracht habe, beruft sich aber darauf, daß er die Vocation selbst schriftlich besitze¹⁾. Der Superintendent Laurentius Stark in Brieg aber wagt 1581 2 junge Leute aus Ungarland nicht zu ordinieren, obwohl er ihre Kenntnisse bereits geprüft hat und gefunden, daß sie fundamenta christianae religionis mediocriter gelegt haben, weil sie ohne Brief von ihrer Obrigkeit gekommen sind; sie entschuldigeten sich durch Nichtwissen; der Superintendent aber legt die Sache erst dem Herzog zur Entscheidung vor.²⁾ Überhaupt hängt jede Ordination von dessen Erlaubnis ab, wie darum die obrigkeitlichen Briefe sich meist auch an ihn direkt richten; und wo ein Schreiben etwa durch Unwissenheit der Verfasser an den Superintendenten sich wendet, da muß dieser erst seinerseits wie in einem solchen Fall 1595 der Sup. Blum thut, den Fürsten angehen.³⁾ Die Empfehlungsbriefe aber müssen auch Auskunft geben über die Person und Sitten des

¹⁾ Bresl. Staatsarch. AA x 2aa.

²⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2c.

³⁾ Bresl. Staatsarch. AA x 2aa. Zu vergl. auch Fischer a. a. O.

Berufenen, auch wie er zur Augsbургischen Konfession steht. So bezeugte 1567 der Rat von Leutschau¹⁾ dem M. Anton Plathner, daß er einige Jahre ihre Schule gut verwaltet hat, auch in der kirchlich orthodoxen Lehre, nämlich der Augsburgischen Konfession, welche soweit es irgend geschehen kann bei uns in Geltung ist,²⁾ von Jugend an zu Haus ist. Dabei kommt es wohl auch vor, wie bei jenem Georg Herrich, dessen Ordination 1568 Oberhauptmann und Rat von Jägerndorf erbitten, daß er schon etliche Zeit unordiniert sich der Unterweisung der reinen Lehre und der Reichung der Sakramente sowie eines guten Wandels befließigt hat, daß ihn aber nun die Schmähungen der Papisten zwingen, sich um die Ordination umzuthun.³⁾ Als Samuel Radeschinsky aus Mähren 1606 einen zur Ordination sendet, ohne in seinem Schreiben der Augsburger Konfession zu gedenken, darauf die Ordination doch erfolgen soll, fragt der Landeshauptmann erst an, was zu thun sei.⁴⁾ Die Ungarn betonen gern neben der reinen Lehre, die sie pflegen, die Gefahren unter denen sie leben müssen und den Mangel an guten Predigern. Unsere Bischöfe, klagt der Pfarrer und der Rat in villa Michaelis, wollen keine frommen Diener ordinieren außer Leuten ihres Schlages, die ihren Götzendienst unterstützen und fördern.⁵⁾ Der Richter und Rat der Bergstadt Schmölzig im Zipser Komitat trägt 1568 dem Herzog Georg vor: Das wier arme Leute in dießen Ortern alhie auf mancherley Weise nicht allein von dem Erbfeindt, dem Türken, welcher uns den Leib, die Seel aber nit nemen khan, Sondern auch von dem Erbfeindt der Christenheit, dem Teuffel, welcher in diesen Landt vnter andern vbel auch falscher leer durch Seine werthzeug seet, angesochten werden, hatt uns die große vnd hochgezwungene Noth, das wier uns vmb einen Newen kirchendiener, welcher vnuerfalschter vnd reiner leer ist, haben müssen vmbsehen Diemeil nu aber In disen Landt aller Rhumor, wuten vnd toben des Türken vnd des teufels in Schwung gehet vnd solche manuum impositio et facultas dandi et administrandi sacramenta In der nehe als in E. f. g. gebiet nicht geschehen khan, ist

1) Bresl. Staatsarch. AA x 2aa. Zu vergl. auch Zischer a. a. O. S. 240 flgd.

2) quae ut maxime fieri potest, apud nos in usu est.

3) Bresl. Staatsarch. Jürstent. Brieg X 2e.

4) Bresl. Staatsarch. AA x 2aa.

5) Bresl. Staatsarch. AA x 2aa. nostri episcopi nolunt nobis ordinare pios ministros nisi suae farinae homines ordinant, qui eorum adiuvant et propagant idolomaniam.

unsre ganz fleißige bitt . . . den Superattendentibus, welche vnder E. f. g. macht haben zu ordinieren, gnediglich zu befehlen . . . ¹⁾ Auch die Pannonen, bezogen 1574 ein Schreiben von der Waag her, haben teil an der Gemeinschaft der Heiligen und stimmen in der Lehre mit der Augsbургischen Konfession überein; sie wollen ihre Diener von einer unverfälschten Kirche ordiniert sehen.¹⁾

Wer nun mit ausreichenden Empfehlungsbriefen sich legitimiert hatte,²⁾ mußte sich dem schon durch die Kirchenordnung von 1542 vorgeschriebenen Examen unterziehen, das gewöhnlich einen Tag vor der Ordination stattfand. Da nach dem Zeugnis des Superintendenten Krenzheim die Ordinanden nach dem Examen Ordinandorum von Melanchthon verpflichtet wurden,³⁾ kann man wohl annehmen, daß auch das Examen darnach gehalten wurde, eine Probepredigt schloß sich jedenfalls manchmal an.⁴⁾ Daß bisweilen selbst das elementarste Wissen, wie um den lutherischen Katechismus sehr mangelhaft war, beweist ein Bericht des Superintendenten Laurentius Stark an den Herzog Georg aus dem Jahre 1577.⁵⁾ Er hat entsprechend fürstlichem Befehl in Gegenwart seines Amtsgenossen Kaspar und der anderen beiden Kapläne der Pfarrkirche⁶⁾

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X. 2ee.

²⁾ Ob die 1565 für Brieg als wünschenswert bezeichneten Testimonia der Senioren für Ordinanden (also kirchliche Zeugnisse) wirklich gefordert und beigebracht worden sind, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Vgl. Correspondenzblatt IV, 3 S. 144.

³⁾ In einem Brief vom J. 1594 Bresl. Stadtbibl.

⁴⁾ Der Sup. Nikol. Blum berichtet Brieg 21. November 1594 dem Herzog Joachim Friedrich, daß er den Briefzeiger examiniert und eine Probepredigt hat thun lassen, ist zum Anfang in beiden ziemlich bestanden. Bresl. Staatsarch. AA x 2aa.

⁵⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e. Vgl. auch Zeitschr. d. B. f. Gesch. und Altert. Schles. IV 2 (1862) S. 386/7.

⁶⁾ Laurent. Stark findet sich unter den Brieger Superintendenten und Hospredigern bei Ehrhardt II S. 50, 76 nicht (er kennt ihn S. 197 nur als Pastor von Ohlau), ist aber als solcher bereits von Schimmelpfennig in der Zeitschr. d. B. f. Gesch. und Altert. Schles. IX 1 (1868) S. 23 nachgewiesen. Der im Brief erwähnte „Mitkollege Hr. Kaspar“ ist Kaspar Poppe, der darnach nicht wie Ehrhardt S. 76 will, Hosprediger sondern nur Diakonus an der Hofkirche gewesen ist. Die beiden Kapläne der Stadtkirche sind Anton Gerhard (Ehrh. S. 97) und Michael Scholz (Ehrh. S. 102). Im Brief findet sich noch die Bemerkung „dan Hr. Merten nicht einheimisch, welcher am vorgangnen Mittwoch zu seiner Schwiger begrebnis vorreiset.“ Der hier gemeinte ist der Brieger Stadtpfarrer Martin Zimmermann (über An Ehrh. S. 79/80), der also eigentlich am Examen hätte teilnehmen sollen.

den Ordinanden examinirt: mußte warlich dem guten man von hertzen
 gonnen das er mehr hette studirett; die definitiones Examinis Philippi¹⁾
 sind im zimlich entfallen, den kleinen Catechismum Vutheri hat er egllicher
 massen vorgeessen, bittet vnd gelobt das er fortan In seinem studiren
 wolte vleissiger sein, verhofft wan ehr getrieben vnd gebett, er wurde sich
 ettwas bessern, doch kan Ich fur keinen gutt sagen, die leute sind mehr
 betriglich . . . Daß die Anforderungen nicht immer sehr hoch gestellt
 werden durften, geht schon aus der Thatsache hervor, daß es, je mehr
 die aus der mittelalterlichen Kirche herübergenommenen Pfarrer, die sich
 vielfach besonders auf dem Lande so gut es eben ging mit der neuen
 Art zu lehren abgefunden haben werden, ausstarben, desto schwerer werden
 mußte, ausreichend vorgebildete Personen zur Besetzung und Verwaltung
 der Pfarren zu bekommen. Die Wittenberger Ordinandenbücher beweisen
 durch die zahlreichen Berufungen von Rüstern und Handwerkern, wie mit
 dieser Schwierigkeit allenthalben zu rechnen war.²⁾ So fragen auch die
 Liegnitzer Superintendenten Dietrich und Sehler 1555 den Herzog Georg,
 ob Handwerksleute, so sonst eines guten wandels und lebens, auch
 ziemlichen berichts in göttlicher Schrift sind, zum Predigtamt zugelassen
 werden dürfen und begründen das damit, weil man doch geringer Geistlicher
 bedarf, wenn man gelerter nicht haben kann.³⁾

Das Examen wurde nach dem obigen Brief des Sup. Starck
 vom Superintendenten im Beisein des andern Stadtpfarrers und der
 Kapläne gehalten; als der Prüfende aber erscheint nur der erstere.
 Dasselbe Kollegium vollzog den Tag darauf die Ordination, bei der doch
 auch Auswärtige, die in näherer Beziehung zum Ordinanden stehen
 mochten, assistieren durften.⁴⁾ Auf der Thatsache, daß die Liegnitzer
 (oder Brieger) Diaconi bei der Ordination cum voto ihre Hände auf-
 legen durften, ergab sich für sie in den Konventen ein Sitz vor den
 sonstigen Predigern, gleich nach den Seniores.⁴⁾ Vor der Ordination
 aber hatte der zu Ordinierende laut des in den Beilagen abgedruckten

¹⁾ Es handelt sich offenbar um das Examen ordinandorum, worüber zu
 vgl. Corp. Reform. XXIII.

²⁾ zu vgl. Rietschel, Luther und die Ordination. Witten erg 1889. S. 84 fgg.

³⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Liegnitz X 5g. Vgl. auch die Bitte des
 Franz von Parchwitz und Schildpergk aus Konstadt, den 10. April 1572, den
 Gabr. Tschermak von Ventomischel zu ordiniren, wiewohl er kein Studiosus und
 der lateinischen Sprache unkundig sei (Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e).

⁴⁾ Tagebuch des L. Baudiß auf dem Bresl. Staatsarch.

Ordinationszeugnisses, das Versprechen treuer Amtsführung und beständiger reiner Lehre abzugeben, was er — wohl nach der Ordination — schriftlich und zwar mit eigener Handschrift zu wiederholen hatte.

Die Ordination fand in der Hauptkirche, in Liegnitz in Peter-Paul, in Brieg in der Pfarrkirche statt in feierlichem Gottesdienst unter öffentlicher Fürbitte und mit Handauslegung,¹⁾ die von dem lateinischen Segenswunsch begleitet war: der allmächtige ewige Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich zu dem heiligen Predigtamt seiner Kirche berufen hat, schenke dir seinen heiligen Geist reichlich und mache dich durch denselben zu einem Gefäß des Erbarmens und einem heilsamen Werkzeug zur Verklärung seiner Herrlichkeit, zum Bau der Kirche und zu deinem und deiner Zuhörer ewigem Heil, durch denselben Jesum Christum, Gottes Sohn, unsern Herrn der gelobt sei in Ewigkeit! Amen.²⁾

Daß die Feier von Gesängen begleitet und eingerahmt war, beweist die vorausgesetzte Anwesenheit von Kantor und Chor.³⁾

Die Verpflichtungsformel für die Ordinanden hat lateinisch bereits Ehrhardt⁴⁾ mitgeteilt. Sie existiert aber mit einer wichtigen Abweichung auch deutsch und sei darum hier so mitgeteilt.⁵⁾ „Ich N. N. Pfarrer zu N. bekenne mich mit mund und herzen zu dieser einigen warhaftigen und von Gott geoffenbarten Lehr, welche verfaßt ist in den schriften der h. Propheten vnd Apostel vnd in den h. Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasij: halte es auch gewißlich vnd ungezweifelt dafür, daß derselben Summa vnd inhalt nach Ihrem eigentlichen verstand In allen fürnemsten Articeln verfaßt sen in der Konfession Anno 1530 zu Augspurg dem Römischen Keyser Carolo V. von den

¹⁾ Im vorgenannten Tagebuch heißt es: Sind 2 Ordinanden wird alteri dextra, alteri sinistra imponirt und das Votum in plurali gethan.

²⁾ Nach der Abschrift des Lieg. Ord. Natal. auf der Bresl. Stadtbibl. Omnipotens aeternus Deus Pater Dni nsi J. C. qui Te ad sacrosanctum eccles. suae ministerium vocavit largiatur tibi sprum suum S. abunde per eundem faciat te vas misericordiae et organum salutare ad illustrationem gloriae snre (?) suae ecclesiae aedificationem et ad tuam tuorumque auditorum sempiternam salutem per eundem Filium Dei Dmnum nrm J. C. benedictum in secula. Amen.

³⁾ Im Tageb. des Baudiß, das zugleich ein Rituale Ligneic. umfaßt, heißt es bei der Ordination „Cantor und Chorus empfangen von jedem die völlige Musikgebühr.“

⁴⁾ a. a. O. IV S. 110.

⁵⁾ Aus dem Original.

protestirenden Stenden des Reiches vberantwortet, auch in derselben Apologia sowol In corpore doctrinae zu Wittenberg gedruckt, mit welcher auch die schriften D. Martinj Lutherj im grund übereinstimmen vnd widersprech allen secten und lehren, so darwider streiten, verspreche auch vor dem Sohn Gottes vnd dieser Kirchen Superintendenten vnd seinen Mittdienern, daß ich vormittels Göttlicher gnade bey solcher lehr vnd bekennnuß bestendiglich bleiben, dieselbe in meiner kirchen treulich pflanzen wil, auch für vnd für ein gliedmaß sein vnd bleiben der kirchen, so diese einige, wahre himlische lehr bekennet, Auch, mein leben vnd wandel also anstellen, damit ich diesem Edelen schatz vnd dem h. ministerio keinen schandfleck wissentlich vnd vorsezlich anhenge, alleß treulich vnd ohne geferde.

Die Ordinanden hatten diese Formel selbst zu schreiben und zu unterschreiben, ob in beiden Sprachen weiß ich nicht, die noch vorhandenen sind sämtlich lateinisch. Verpflichtend waren darnach neben der heiligen Schrift und den 3 allgemeinen Symbolen die Augsburger Konfession und das corpus doctrinae, zu denen nach dem deutschen Text auch die Apologie tritt. Dieser letztere verpflichtet auch von vornherein auf die Lehre, welche in der Schrift verfaßt ist und deren Summa in den Hauptartikeln in den 2 Bekenntnisschriften und dem corpus doctrinae verfaßt ist unter Übereinstimmung mit den Schriften Luthers. Der lateinische Text bindet an die Schrift und die 3 Symbole, deren Summa zusammengefaßt ist im Augsb. Bekenntnis und dem corpus doctrinae; *cujus doctrinae puritas* durch Luther widerhergestellt ist. Zur Frage, ob ursprünglich in Schlesien die *confessio variata* oder *invariata* gegolten habe, ist interessant die Aeußerung des Sup. Krenzheim in einem Brief vom J. 1594.*) Zu Luther und Melanchthons Zeiten habe man sich in Schlesien bei den reformierten (d. h. evangel.) Kirchen in Pienitz und Brieg allermwegen an die Meinung der Augsb. Konfession gehalten, habe aber nicht allein die ersten Exemplaria, wie sie im Anfang zu Augsburg 1530 in der Eile geschrieben und überantwortet worden, gelten lassen, sondern auch wie dieselben hernach auf D. Luthers Befehl

*) Auf der Bresl. Stadtbl. Er ist aus Trautenau am 20. Februar geschrieben; der Adressat ist nicht genannt, kann aber nur der Breslauer Bischof sein, an den sich Krenzheim als an den Landeshauptmann wendet, um die seit vielen Jahren rückständige Remuneration für die Superintendentur — er hatte für 1571—85 700 Mark zu empfangen — einzuflagen. Krenzheim benützt die Gelegenheit, um ausführlich seine Unschuld darzulegen.

forrigiret, approbieret und angenommen, auch in der Apologia und den folgenden colloquiis und Reichstagen zu Regensburg und Worms 1540, 1541, 1557 ist erklärt worden, damals hat noch niemand (wie jetzt die Glacianer thun) die forrigierten Exemplare getadelt, sondern man hat sie als in Worten abweichend, in der Summa gleichstimmig und einhellig gehalten.

Später hat sich starker Widerspruch gegen das *corpus doctrinae* als verpflichtend erhoben. Als der Dirsdorfer Pastor Nikol. Romanus sich bei seiner Investitur 1619 darauf von seinen Seniores verpflichten lassen, machte ihm sein Amtsvorgänger und Schwager, Matthias Zimmermann, heftige Vorwürfe. „Sie (die Einführung) wird mir sobald aus dem Gemüte nicht kommen, daß der Herr Schwager das Corpus acceptieret ohne die Klausel, soweit das Buch nicht der Schrift widerspricht. Ich hätte mich nimmermehr so bestatten lassen, das sage ich offen und andere beherztere Theologen denken so wie ich. Das streitet gegen das Gewissen. Es ist ein unzeitiges Schweigen gegen die Wahrheit, weil diese Philippische Schrift die reine Lehre nicht innehält und dem Crypto-Calvinismus zuneigt (*quia istud Philippicum scriptum limites Orthodoxas non assequitur duntaxat ad palatum Crypto-Calvinianorum est conducibile et plausibile doctrinae corpus*) . . . Der so gelehrte Mann zu Nimptsch möchte seine vermeinte und geträumte Narrenflugheit wohl daheim vor sich behalten, dürft sie nicht auf solchen actibus ausschütten. Mit mir ist dergleichen novation zu jener Zeit nicht vorgelaufen, war die *clausula* dabei: *cum iudicio esse istud indicium legendum* . . .“¹⁾

Ueber die stattgefundene Ordination wurde dem Ordinanden ein Zeugnis ausgestellt.²⁾ Das muß verhältnismäßig bald Sitte geworden

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Zimmermann war damals Diaconus in Münsterberg, wemach Kopiers, Kirchengesch. des Fürstent. Münsterb. zu berichten ist, der S. 649 ihn nur 1626 als P. von Münsterberg zu kennen scheint, ihn auch zu Unrecht 1628 sterben läßt, während er dann 1630 wieder einen Diaconus des selben Namens anführt.

²⁾ Die Ordinanden empfangen es wohl sofort nach der Ordination, vgl. Rietschel a. a. O. S. 16 Anm. 22, wo in Bugenhagens Korrektur des ursprüngl. Ordinationsformulars die Kommunikation der eben Ordinierten beschrieben ist und es heißt *Post Nu bitten wir, pueri Scholastici cantant: Benedicamus Domino. | finis | Postea dantur ordinatis literae testimoniales.* Im spätern Siegmüßer Ordinandenbuch heißt es immer am Schluß der von den Ordinanden geschriebenen Ordinationsformulare *quod meo χειρογραφῶ testatum facio. Actum Anno die et testibus supra expressis, cum mihi exhibitum est testimonium ordinationis.*

sein, wie es ja in der Natur der Verhältnisse lag. Aus Liegnitz ist uns eins aus dem Jahre 1563 erhalten.¹⁾ Da meines Wissens bisher derartige Schlesische Zeugnisse nicht bekannt waren, so theile ich dasselbe als Beilage mit. Eine besondere Lehrverpflichtung auf bestimmte symbolische Bücher enthält es nicht. Offenbar ist es nach Wittenberger Mustern gebildet,²⁾ hat aber eine gewisse Selbständigkeit. Ausgestellt ist es von den Pastoren und den Predigern, also der gesamten Geistlichkeit der Stadt Liegnitz, mit Namen haben doch nur die beiden Pastoren unterschrieben. Ihnen dürften auch die beiden Siegel angehört haben, von denen jetzt nur noch die Stellen zu sehen sind.

Dieses Formular muß übrigens in der Zeit, wo Liegnitz wieder an die Habsburger gekommen war, Bedenken bei der kaiserlichen Regierung erregt haben. Man wollte in den Zeugnissen etwas wie Vokationen sehen und fürchtete wahrscheinlich, daß auf diesem Wege irgendwie der kaiserlichen Absicht, die Kirchen nach und nach wieder mit römischen Geistlichen zu besetzen, entgegengearbeitet werden könnte. Man scheint ihr Fortfallen in Aussicht genommen, jedenfalls Bericht über sie gefordert zu haben. Die Antwort³⁾ — wir wissen nicht von wem erteilt — trat warm für die Zeugnisse ein. Die Formulare seien uralt und immer wieder in derselben Weise gedruckt worden. Sie seien auch keine Vokationen, sondern nur Attestate, daß das ministerium die vocierte Person in ein gehöriges Examen genommen und in confessione moribus et donis richtig befunden habe. „So hat man des unterthänigsten Vertrauens gelebt, auch dißfalls ruhig zu genießen, was J. K. M. allergnädigst durch dero Teuerste Concession versichert haben, weder durch sich selbst noch durch andre uns in unsern wohlhergebrachten Kirchen-Gebräuchen zu tränken oder tränken zu lassen.“

Von dem Elßer Ordinationszeugnis war oben schon die Rede. Es ist ein gedruckter Schein, der Raum läßt für die Namen und das Datum. Ueber die etwaigen Unterschriften enthält das Original keine Andeutungen. Die spätere Zeit verrät sich durch den großen Wortreichtum und die ausdrückliche Verpflichtung auf die unveränderte Augsburgerische Konfession und die Apologie. Zu beachten ist, daß schließlich doch nur diese beiden Bekenntnisschriften genannt werden, daß insonderheit die Konfordinformel fehlt, gegen die man sich in Schlessien in allen Terri-

¹⁾ Bresl. Stadtbibl.

²⁾ Zu vgl. die Wette, Luthers Briefe V S. 78, 129 VI S. 227, 260 u. a.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv.

torien ablehnend verhalten zu haben scheint¹⁾. Da dieses *Ölser* Zeugnis, wenn auch gedruckt vorhanden, doch sehr selten ist, so teilen wir es unter den Beilagen mit.

Frühzeitig mußte sich auch die Notwendigkeit aufdrängen, die erteilten Ordinationen chronologisch zu verzeichnen. Daß von Brieg ein solches Register von 1564 an 9 Jahre hindurch vorhanden ist, wurde im Eingang erinnert. Es giebt sich nach dem ganzen Außern und nach der Art der Aufzeichnungen — der Schreibende spricht von sich in der ersten Person (*ordinaui*) und notiert genau, wenn er durch Abwesenheit, Krankheit, andere Predigt verhindert gewesen ist, den Akt zu vollziehen, sodaß ein anderer für ihn eintreten mußte — als eine Privatarbeit des Ordinator's, des Superintendenten Thomas Thannholzer, für seine eigenen Zwecke zu erkennen. Möglich, daß dieselbe dann als Vorlage für ein offizielles Register gedient hat. Befehlt hat ein solches nicht, wie seine Benützung durch Ehrhardt²⁾ beweist. Diesem verdienten schlesischen Kirchenhistoriker haben bei seiner Arbeit auch die Kataloge von Liegnitz, *Öls* und Breslau vorgelegen³⁾. In Liegnitz hat der Superintendent Krenzheim erstmalig einen solchen angelegt⁴⁾. Sein frühester Biograph rühmt über seine Sorgfalt bei den Ordinationen *Quem inauditum, quem absque testimonio satis firmo recepit in*

¹⁾ Im Krenzheimschen Streit erfolgen energische Proteste gegen die Glacianer und Konfordinisten mit ihrer „neuen Konfordinie und derselben greulichen Irrtum“. — Auf die Konfordinienformel wird sich auch beziehen, was der Sup. Laurentius Stark 1577 an den Herzog Georg in dem oben schon (S. 160 Anm. 5) angezogenen Brief schreibt: „E. f. g. übersende ich auch einen Bericht, wie die Theologen des Churfürsten zu Sachsen endschlossen, das Corpus doctrinae des teuren Mannes Philippi abzuschaffen, und ein Neues zu stellen, und dieweil solche Deliberationes der gemelten Theologen durch den loblichen Churfürsten Augustum den Landgraffen zu Hessen zugeschickt, was dieselben für einen christlichen Bericht Hochgedachtem Churfürsten darauf gethan, Bitt E. f. g. wolltens gnedigst überlesen . . . Gott der almechtige helffe . . . das wir diesen teuren Schatz des heiligen Euangelij, welchen uns gott der herr zu dieser letzten bösen Zeit durch die beiden teuren Menner Lutherum und Philippum gewiesen und gegeben, behalten . . .“ Ueber die Möglichkeit, daß die Schmalkaldischen Artikel für Liegnitz—Brieg verpflichtend werden konnten, vgl. Correspondenzbl. IV 3 S. 143.

²⁾ a. a. O. II S. 4.

³⁾ a. a. O. I 11 II 4. Nach der ersteren Stelle hat Ehrh. auch Excerpte aus dem Wittenberger Ordiniertenbüchern besessen — und wie z. B. IIIb S. 379 zeigt, auch benützt —, so daß Rietschel a. a. O. S. 25, wonach diese Bücher bisher nur von dem Wittenberger Archidiaconus Erdmann 1801 aber nur für Wittenberg selbst, benützt gewesen seien, zu berichtigen ist.

⁴⁾ Tagebuch des Laurentius Baudiß.

matriculam!¹⁾ Mit dem 13. Januar 1572 hebt diese Matrifel an,²⁾ die bis 1628 in Gebrauch gewesen und zumteil in Abschrift noch erhalten ist. Merkwürdigerweise beruft sich Ehrhardt zweimal, zu 1571 und zu 1565 auf einen Liegnitzer Ordinationskatalog³⁾. In Erwägung, daß Liegnitz 1563 schon förmliche Ordinationszeugnisse ausstellte und in Erinnerung an das Brieger Verzeichnis von 1564 könnte man diese Notizen sich erklären durch Annahme von ähnlichen früheren Privataufzeichnungen wie in Brieg; Sicherheit ist gegenwärtig darüber nicht zu gewinnen. Vom Breslauer Katalog giebt es noch Abschriften; das Original könnte aber auch noch sehr wohl erhalten sein; das Olsfer Verzeichnis ist zur Zeit unbekannt.

Die Eintragungen im alten Liegnitzer Katalog entsprechen der Art, die das Wittenberger Ordiniertenbuch von 1537—1560 hat⁴⁾. Angegeben ist Vor- und Familienname, der Ort der Herkunft und der Bestimmung; über den bisherigen Stand sind die Angaben leider rar. Später und zwar von 1636 ab umfaßt jede Eintragung eine volle Seite (in fol.) Jedesmal wird mit denselben Worten die Thatsache der Ordination und des vorangegangenen Examens mit Aufzählung der bei beiden Acten gegenwärtig gewesenen Personen aufgeführt, worauf der Ordinand selbst die oben mitgeteilte Formel lateinisch einträgt, anfänglich ohne, später mit Unterschrift seines Namens. Ursprünglich sind die Namen der anwesenden Zeugen in einem besonderen Buche verzeichnet gewesen, welches wohl auch die Unterschriften unter die Ordinationsformel aufnahm⁵⁾. Im Breslauer Verzeichnis sind die ziemlich wortreichen Eintragungen von den Ordinanden selbst gemacht; sie nennen außer dem Tage der Ordination auch den der Vocation und sämtliche Titel des Vocierenden und wissen die Aufgaben des Predigtamts unter wechselnden Bildern zu schildern: *vocatus ad labores ecclesiae, ad vineam, quae Christo salvatori nostro colligitur u. a.*

Für alle schlesischen Ordinationen kommt nun noch eine Frage in

¹⁾ Sein Schwestersohn Joh. Brachmann; über ihn und seine Biographie Arenzheims, vgl. Correspondenzbl. IV, 1 S. 15.

²⁾ Der 13. April in den Silesiaca S. 232 ist Druckfehler.

³⁾ a. a. O. IV S. 681 und S. 712.

⁴⁾ Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—1560. Leipzig 1894.

⁵⁾ Im 2. Liegn. Ordinationskatal. (v. 4./10. 1628 an) heißt es auf dem Titelblatt von der Hand des Ulrich Kauschreuter, pastor Petro-Paulinus und Vice-Super.: *Testes adhibitos vide in singulari libro, qui subscriptionibus ad Colophonem usque repletus novo huic ansam dedit.*

Betracht, die nach ihrer Geltung gegenüber andern Ordinationen, besonders denen zu Wittenberg, und ihrer Bedeutung für auswärtige Gemeinden. Daß die Wittenberger Ordination als solche höheres Ansehen wird genossen haben, ist von vornherein zu erwarten. Zeugnisse, die den Namen eines Luther, Bugenhagen u. a. unter sich trugen, mußten ihren Besitzern und den Patronen, Bürgermeistern oder wem sie sonst eingereicht wurden, unendlich mehr gelten, als solche, welche von den Giegnitzer und Brieger Superintendenten unterschrieben waren. Es kann darum garnicht auffallen, daß selbst Giegnitz'sche und Brieger Landeskinder trotz der Ordination im eigenen Lande sich die ihre aus Wittenberg holten. Man wird es auch in Brieg schwerlich dem Oberhauptmann und Rat von Jägerndorf übelgenommen haben, als diese 1568 von dem Pfarrherrn zu Bärn in Mähren, für den sie die Ordination erbeten, offen erklärten, am liebsten würde er zu diesem Zweck nach Wittenberg gegangen sein; da er aber hierfür die Mittel nicht besitze und der Herzog Georg doch nun zur Förderung des Reiches Gottes die Verordnung gethan habe, daß in Brieg ordiniert werde, so komme er dorthin¹⁾. Gleiches ist den Briegern immer wieder gesagt worden und oft genug fehren solche Begründungen wieder wie die in dem oben mitgetheilten Briefe aus Schmölitz „diemeil (die Ordination) in diesen Landen in der Nähe als in E. f. g. Land nicht geschehen kann.“ Immerhin beweist die verhältnismäßig große Zahl der Ordinanden aus Mähren, Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Polen das Ansehen, das die Giegnitz-Brieger auch außerhalb genoß.

Daß die Ordination ursprünglich nur für die Landeskinder beabsichtigt gewesen sein sollte und wenigstens für Brieg erst seit 1562 darin eine Aenderung eingetreten sei, wie P. Fischer glaubt zeigen zu können²⁾, kann ich nicht für begründet ansehen. Wenigstens der Brief des Münsterberger Herzogs v. J. 1562 ist nicht anders wie andere Empfehlungsbriefe auch. Gewiß werden die Bedürfnisse des eigenen Landes die Einrichtung der Ordination nahe gelegt haben, aber Friedrich II., der nach unserer Meinung sie schuf, war viel zu weitschauenden fürstlichen Geistes, als daß sein Blick nicht auch hierbei weitergegangen sein sollte. Richtig ist ja, daß sein Sohn Georg gelegentlich Schwierigkeiten bei der Erteilung der Erlaubnis zur Ordination macht. Neben dem von P. Fischer mit-

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e.

²⁾ a. a. O. S. 244/5.

geteilten, von mir früher schon angezogenen Briefe von 1583¹⁾ finden sich auch noch später Spuren davon. Joh. Curcer muß sich 1594 bittend um Fürsprache an die Herzogin Barbara wenden, da die Superintendenten ihn mit seinem Gesuch um Ordination abgewiesen haben, weil er aus Mähren sei²⁾, was in dem Falle übrigens nicht zutraf. Die Erklärung für diese immerhin auffallende Erscheinung will der Herzog selbst in dem Briefe vom 7. März 1583 geben, wenn er den ungenannten Empfänger daran erinnert, daß ihm wegen der Ordinationen Auswärtiger „von der Geistlichkeit Widerwärtigkeit beygebracht worden“. Wenn P. Fischer es für naheliegend hält, die bereitete Widerwärtigkeit darin zu sehen, daß nach der Meinung der Geistlichen die Ordination füglich an den Universitäten nachgesucht werden sollte, wobei wahrscheinlich auch das dabei abzulegende Examen eine Rolle gespielt habe, so können wir diesen Deutungsversuch nur für ganz unwahrscheinlich halten. Der Herzog Georg war wahrlich nicht der Mann dazu, sich von den Geistlichen seines Landes drein reden zu lassen;³⁾ und was hätte diese auch dazu veranlassen sollen, ein von ihrem Superintendenten abgenommenes Examen für fragwürdig und die von diesem neben der gesamten Stadtgeistlichkeit der Fürstentums-Hauptstadt vorgenommene Ordination für so minderwertig auszugeben, daß sie ihrem Landesfürsten deswegen Widerwärtigkeiten bereitet? Die Erklärung für diesen an sich dunklen Ausdruck kann nur auf dem Wege liegen, auf den ich früher schon verwiesen habe.⁴⁾ Es handelt sich um Widerwärtigkeit von seiten des römischen Clerus, insbesondere vom Bischof her. Dieser hat, wie das schon mehrfach angezogene Schreiben der Superintendenten Dietrich und Zeiler beweist, ausdrücklich sein Mißfallen über die Thatsache der evangelischen Ordinationen überhaupt, wie über das Zulassen von unstudierten Leuten zum Predigt-

¹⁾ Silesiaca Z. 232 aus Brest. Staatsarch. X 2a. Sollte übrigens das Wort, dessen Buchstaben allerdings Steuse ergeben, nicht Struse zu lesen sein? Der Ausdruck „wenn dann die Leute dieser Lande bei den nächstgelegenen Universitäten ohne sondere Aufkosten gar leicht erlangen können“ scheint doch im Gegensatz zu den etlichen von der türkischen Grenze her stammenden Ordinierten auf Schlesien selbst zu weisen. Es würde sich dann um das zum Breslauer Kreis gehörige, im Besitze der Albediger sich befindende Striesja handeln.

²⁾ Brest. Staatsarch. Fürstent. Brieg X 2e.

³⁾ Man denke an den Goldberger Kirchenzuchtssfall von 1563; der zwei Superintendenten das Amt kostete, Correspondenzbl. VI Z. 39–51.

⁴⁾ Silesiaca Z. 232.

amt geäußert. Die Stellung des Breslauer Bischofs ist bis weit über die Mitte des 16. Jahrhunderts gegenüber den evangelischen Geistlichen immer noch so, daß er als *loci ordinarius* sich fühlt und auch anerkannt wird.¹⁾ Und grade für die Frage der Ordination giebt es aus derselben Zeit ein sprechendes Zeugnis. Der evangelische Prediger von Schweidnitz, der spätere dortige Pastor Esaias Heidenreich, geht 1557 nach Reisse, um den Bischof um seine Ordination zu bitten.²⁾ Gleichviel nun, ob er sie in Reisse erhalten oder nur die Erlaubnis bekommen hat, sich anderswo ordinieren zu lassen, es werden uns hieraus die Ansprüche klar, die der Bischof auch noch über die evangelischen Geistlichen erhob und nicht weniger die Zugeständnisse, die man ihm dabei machte. Selbständige Ordinationen in Liegnitz und Brieg mußten ihm mehr und mehr seine beanspruchten Rechte über die Geistlichen nehmen, und es ist wohl zu verstehen, daß er, wenn er auch in des Herzogs eigenen Landen dagegen nichts thun konnte, sich doch mit allen Kräften dagegen wehrte, das Ansehen der neuen Ordinationsstelle durch zahlreiche auswärtige Ordinationen steigen zu lassen. Es gab genug Möglichkeiten, darüber dem Herzog bei den auswärtigen Bischöfen, deren Sprengel in Betracht kamen, oder bei dem König selbst Widerwärtigkeiten zu bereiten.³⁾

Der Umfang der schlesischen Ordinationen läßt sich bei dem mangelhaften Quellenmaterial zur Zeit noch nicht übersehen. Zimmerhain kann er nicht ganz unbedeutend sein, wenn Brieg in 9 Jahren 169 Ordinationen gehabt hat, darunter in einzelnen Jahren 30, ja 36, und wenn man in Liegnitz in etwa 60 Jahren (von 1572—1635) 850 Ordinanden gezählt hat. Wie sehr sich dann freilich die Zeiten geändert haben, zeigt, daß in weiteren 40 Jahren nur etwa 200 hinzukommen (im ganzen im ersten Jahr

¹⁾ Silesiaca Z. 215/6.

²⁾ Esaias Heidenreich an den Rat von Schweidnitz 21. Juni 1557. Bresl. Staatsarchiv.

³⁾ Auch sonst ist in schles. Urkunden des 16. saec. mit „Geistlichkeit“ schlecht hin nicht selten der röm. Clerus gemeint. Übrigens ist der Ton des herzoglichen Briefes, vielleicht aus augenblicklichen Erfahrungen heraus, ohne Zweifel nicht wenig übertreibend; denn der Ordinationskataleg von 1564—1573 und die auch aus der Folgezeit zahlreich vorhandenen Gesuche um Ordinationen beweisen, daß es mit den Brieger Ordinationen nicht so „kümmerlich“ gewesen ist, wie der Herzog es hinstellen möchte, und da reichlich $\frac{2}{3}$ der Ordinierten Auswärtige gewesen sind, so ist die Ordination auch nicht bloß „bisweilen“ aus Barmherzigkeit „etlichen an der Türckischen Grenze Gefessenen“ gewährt worden.

hundert von 1572—1672 1058 Ordinanden). Es wäre nicht uninteressant, den Zahlen im Einzelnen nachzugehen und festzustellen, für welche schlesische Fürstentümer, für welche außerdeutsche Länder Ordinationen geholt werden, aus welchen Gegenden die Ordinanden stammen u. a. m. Doch ist das Material hierfür noch zu lückenhaft. Ich kenne resp. besitze nur den Liegnitzer Katalog von 1593 an und den Breslauer, sehr dankbar wäre ich für Nachweisung des Brieger und des Elßer. Bei dem Interesse aber, das die Lokal- und Kirchengeschichte daran hat, veröffentliche ich in Beilage III ein Stück des Liegnitzer Kataloges.

Beilagen.

I.

Ein Liegnitzer Ordinationszeugnis für Salomon Schwarzbach

v. J. 1563.

S. Nos pastores et contionatores Oppidi Lignitz omnibus pijs lectoribus testatum facimus venerabilem virum Salomonem Schwarzbach*) Laubanum ad nos attulisse literas, quae testantur ipsum pijs et honestis moribus et uitae integritate praeditum rite ad ecclesiae gubernationem in Rhoin uocatum esse. Cum autem rogati essemus ut illum pro more solito examinarem id summa qua potuimus diligentia praestitimus et comperimus ipsum summam purae religionis hoc est propheticae et apostolicae doctrinae ordine didicisse et mediocriter tenere: Ac a phanaticis opinionibus damnatis iuditio Ecclesiae Christi abhorrere. Promisit autem is Salomon Schuuarczbach fidemque dedit se in administratione suae vocationis diligentem fore atque in pura et sana Evangelii doctrina constanter (quemadmodum ea in Ecclesiis nostris cum uera Catholica Ecclesia unanimiter consentiens sonat) perseueraturum. Proinde hunc Salomorem Schuuarczbach examinatum et exploratum publice iuxta mandatum et ordinationem diuinam ritu Apostolico in Ecclesia nostra adhibitis publicis Ecclesiae precibus et impositione manuum ordinauimus illique potestatem dedimus praedicandi Evangelium et administrandi Sacramenta in eo loco quo vocatus est.

*) Schwarzbach war bisher nur als Pastor von Reichenstein bekannt, vgl. Ehrhardt a. a. O. II 443, wo er aber fälschlich als Liegnitzer aufgeführt ist. Er ist in Rhoin nur 2 Jahre geblieben und wurde 1565 (Chronik des Neumarkter P. Kluge Msc.) nach Schöneiche berufen, ist aber schließlich dem Rufe nicht gefolgt. Daß er erst 1577 nach Reichenstein gekommen sei, wie Ehrhardt angiebt, möchte man fast bezweifeln, da er bereits dort einen Brief Strenzheims vom 24. Mai 1577 mit einem testimonium honorificum contra aduersariorum calumnias empfängt, das Strenzheim als Superintendent ex consensu seniorum dioecesis lignicensis pridie Iduum Maji ausgestellt hat. Hiernach ist Schwarzbach eine Reihe von Jahren an verschiedenen Orten des Fürstentums Liegnitz als Geistlicher thätig gewesen.

Ac Deum aeternum patrem Domini nostri Jesu Christi, ardentibus votis ac pio pectore precamur, ut suae Ecclesiae pios, idoneos et fideles Ministros dare dignetur: quemadmodum ipse nos orare iussit, promissione mandato addita, se daturum omnia quaecumque petierimus in nomine filij sui: Velit etiam hunc Salomonem Schuuarczbach suo Sancto Spiritu donare et regere, ut ad laudem et gloriam Domini nostri Jesu Christi et ad Ecclesiae salutem suo Ministerio salubriter praeesse possit. Postremo monemus quoque atque hortamur sedulo hunc Salomonem Schuuarczbach, una cum Ecclesia, ut puritatem doctrinae propheticae et Apostolicae, quam iam confessus est, retinere, et ad posteros propagare velit. Hunc enim cultum Deus omnipotens potissimum ab omnibus hominibus flagitat, quemadmodum Christus ipse Joan: 15 testatur. In hoc glorificatus est pater meus, ut fructum copiosum adferatis, et efficiamini mei discipuli. Atque haec lux Evangelij, ubi pura et integra conservatur, ibi et Ecclesia est, et erit in hac vita semper, cui ipse Deus adesse, Spiritum Sanctum dare, denique in omnibus afflictionibus et aerumnis huius mortalis vitae, praesto adesse vult, opemque et auxilium ferre omnibus, qui ipsum fide non ficta et conscientia pura, ardentem invocant. Ibi enim se praesto futurum recepit ubi vere sonat vox Evangelicae doctrinae sicut Christus ipse ibidem Ioannis 15 ait: Si manseritis in me et verba mea in vobis manserint quicquid uolueritis petetis et fiet vobis. Bene valete. Datae Lignicij in die S. Matthaej Apostoli. Anno 1563.

Pastores et Concionatores Oppidi Lignitz

Magister Henricus Theodoricus et

Magister Christophorus Langnerus.

Et reliqui Ministri Ecclesiae Lignicensis.

L. S.

L. S.

1. Timoth. 4.

Attende lectioni exhortationi doctrinae. Ne neglexeris quod in te est donum quod datum est tibi per prophetiam cum impositione manuum autoritate Sacerdotij. Haec exerce, in his esto, ut tuus profectus manifestus sit in omnibus. Attende tibi ipsi et doctrinae, persiste in his. Nam si id feceris, te ipsum seruabis et eos qui te audierint.

1. Petr. 5.

Pascite quantum in vobis est gregem Christi curam illius agentes, non coacti sed volentes: non turpiter affectantes lucrum, sed propenso animo neque ceu dominium exercentes aduersus cleros, sed sic ut sitis exemplaria gregis. Et cum apparuerit ille pastorum princeps reportabitis immarcessibilem gloriam coronae. etc.

1. Petri 4.

Si quis loquitur, loquatur ut eloquia dei: Si quis ministrat, ministret tanquam ex virtute quam suppeditat Deus, ut in omnibus glorificetur Deus per Jesum Christum, cui est gloria et Imperium in saecula saeculorum Amen.

Psalmo CXIX.

Lucerna pedibus meis Verbum tuum et lumen semitis meis. Da mihi intellectum, ut obseruem Legem tuam et custodiam illam in corde meo. Sit cor meum immaculatum in statutis tuis, ut non confundar. etc.

II.

Ein Ölser Ordinationszeugnis.

Salutem et benedictionem a Domino, in quo est Salus et benedictio, et nunc et in perpetuum.

Gravissimum est Apostoli praeceptum 1. Tim. 5 V. 22 *χειρας ταχέως μηδενὶ ἐπιτίθει* h. e. manus cito nemini impone; quo ipso haud dubie requiritur, ut ad Ministerium non admittatur nisi qui sit idoneus. Etsi m. Christus in No. To. non elegit certam domum et familiam, penes quam perpetua Ecclesiae gubernatio permaneret, quemadmodum olim sub Lege certa tribus consecrata erat DEO, nimirum Levitica, unde Sacerdotes et Sacrorum Ministri sumebantur tamen nihilominus idoneis munera Ecclesiastica mandari iussit, ut ex hoc ipso Paulli dicto manifeste adparet atq. ipsos etiam Levitas in Vi. To. prius diligenter institui et exerceri oportebat, ut essent idonei ad opus DOMINI. Vult itaq. Apostolus, in Ministris Evangelij fieri ex-

plorationem doctrinae et morum, nec admitti inexploratos. Quemadmodum et alibi praecipit, Ministerium commendari πιστοῖς ἀνθρώποις, fidelibus hominibus, qui sint idonei ad docendum alios, 2. Tim. 2. V. 2. Consistit autem ista exploratio τῆς ἱκανότητος, sive (ut ita loqui liceat) idoneitatis, in duab. potissimum rebus, in doctrinae sinceritate et vitae morumq. integritate, ut nimirum Evangelij Minister, primum in doctrina et fide sanus inveniatur et sincerus, vel, ut ipsius Apostoli verba retineamus ἀντεχόμενος τοῦ κατὰ τὴν διδασχὴν πιστοῦ λόγου, ἵνα δυνατὸς ᾖ, καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῇ ὑγιανούσῃ, καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν h. e. qui tenax sit fidelis illius sermonis, qui ad doctrinam facit, ut potens sit, tum exhortari in doctrina sana, tum contradicentes convincere. Tit. 1. V. 9. Quae omnia alibi unica voce complectitur (1 Tim. 3. V. 2) quando Episcopum jubet esse διδασκικὸν qui fundamentum sane doctrinae non tantum probe teneat et intelligat. Sed et necessariis docendi donis a Deo sit instructus. Deinde ut in vita et morib. sit ἀνεπίληπτος καὶ ἀνέγκλητος inculpabilis et irreprehensibilis (1 Tim. 3. V. 2. 10.) qui et inter homines non sit probrosi nominis aut infamis quiq. in publicum jus, ut homo flagitiosus et sceleratus, vocari nequeat. Nam ut autoritate praeditus sit Pastor ecclesie, eoq. majori cum fructu semen verbi divini spargat. Vult Apostolus eligi talem, qui sit honestae et integrae fame, quiq. Vitam moresq. suos conformet ad regulam verbi divini, ut non tantum voce et sermone, sed et vita et moribus doceat. Quae cum ita se habeant, testamur hunc qui et literas nobis legitime Vocationis et testimonium vite anteacte bonum et probatum exhibuit, recte tenere et intelligere summam doctrinae Evangelicae, et pie atq. constanter amplecti puritatem veritatis divinitus patefactae quam Ecclesia nostra, Dei clementis et propilij concessu ac munere, in hoc incluto Ducatu, sub pia, pacifica et tranquilla gubernatione Illustrissⁱ et Celsissⁱ Principis ac Dñi Dñi CAROLJ, Sacri Romani Imperij Principis, Ducis Monsterb. et Olsn. in Silesia, Comitum Glacensis, Dñi in Sternberg et Jaischwitz, etc. Dñi nostri Clementissⁱ uno Spiritu, unoq. corde et ore, cum vera et sincera Ecclesia profitetur, propagat et propugnat et contra penitus abhorrere ab omnibus sanae doctrinae corruptelis, et fanaticis opinionibus, cum verbo

Dei, et adprobatis Ecclesiae Symbolis Oecumenicis, et cum invariata Confessione Augustana, ejusdemq. Apologia, e diametro, quod ajunt, pugnantibus, et ab hac veritatis norma discrepantibus. Cum itaq. a nobis petatum sit, ut huic ad
gubernationem Ecclesiae Dei in legitime vocato,
publicum Ordinationis (quam vocant) ritum impertiremus, hoc infra scripti, secundum potestatem a Filio Dei Ecclesiae concessam, adcedente insuper consensu Illustrissimi Principis Ducis CAROLJ etc. Domini nostri Clementissimi facta prius diligenti et doctrinae et vitae exploratione et praemissa simul ardenti et seria Divini Nominis invocatione, per χειροθεσίαν sive manuum impositionem et publicas Ecclesiae preces recepto et usitato ritu Ordinationis Evangelicae, in facie totius Ecclesiae hunc modo memoratum in numerum et coetum eorum,
qui Evangelium CHRJSTJ docent et Sacramenta secundum mandatum et institutionem ipsius administrant, cooptavimus eumq. hoc nomine, ut legitime vocatum et ordinatum Evangelij Ministrum omnibus omnium Ordinum hominibus piis, CHRisti q. amantibus (debita tamen honoris et dignitatis cujusq. praefatione inclusa) commendamus, obnixè rogantes, ut eum sibi quam maxime commendatum esse velint, omnibusq. humanitatis et benevolentiae ac pietatis Christianae officijs prosequi, fovere et defendere, ad gloriam Dei et aedificationem Ecclesiae et multorum hominum salutem, non dedignentur, idq. hoc potissimè fine, ut eo melius et expeditius operam Filio Dei in munere sibi commissio, solemni professione atq. contestatione, promissam, debita fide, justa sedulitate et perpetua constantia, praestare possit. Oramus autem Aeternum Filium DEJ, DOMJNUM et Servatorem nostrum JESUM CHRJSTUM, θεῶν ἄνθρωπον καὶ ἀνθρώπων καὶ ἀρχιποιμένον sedentem ad dexteram, Patris, et dona dantem hominibus, ut et hunc recens vocatum et ordinatum Dn.

et nos universos et singulos faciat, esseq. ac permanere sinat, vasa Misericordiae et organa salutaria Ecclesiae et Reipub. Christiane ut ipsi per nos miseros et imbecilles aliqua grata fiant, Ecclesie fructuosa, nobisq. et auditoribus nostris utilia et salutaria, Amen. Datum Olsne, ipso die Ordinationis, qui erat M. A.º.
et ultime Dei patientie M. D. C. temporum novissimorum